



# Bekanntmachung

## Bekanntmachung der Gemeinde Rellingen

**Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Siemensstraße – Rabenstraße“ der Gemeinde Rellingen für das Gebiet südlich der Rabenstraße in einer Tiefe von ca. 100 m, ca. 550 m östlich der Zeisigstraße und ca. 240 m westlich der Süntelstraße.**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 16. Juli 2024 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 54 „Siemensstraße – Rabenstraße“ der Gemeinde Rellingen für das Gebiet südlich der Rabenstraße in einer Tiefe von ca. 100 m, ca. 550 m östlich der Zeisigstraße und ca. 240 m westlich der Süntelstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 27.11.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Gemeinde Rellingen, Hauptstraße 60, Flur des Fachbereichs Planen und Bauen im 1. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind der Bebauungsplan und die Begründung für einen Monat im Internet unter der Adresse „<https://www.rellingen.de/rathaus/planen-und-bauen/stadtplanung>“ einsehbar. Anschließend können der Bebauungsplan und die Begründung dauerhaft im Internet unter „<https://geoportal.kreis-pinneberg.de>“ eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rellingen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Rellingen  
Der Bürgermeister  
Gez. Marc Trampe